



Weiz
Stadt zum Leben

Stadtgemeinde Weiz
Hauptplatz 7
8160 Weiz

Telefon: +43 3172 2319 400
Web: <http://www.weiz.at>
www.weiz.at/aufgrabungsrichtlinie

AUFGRABUNGSRICHTLINIE

Richtlinie für Aufgrabungen, Minierungen oder Bohrungen auf öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen Gut



INHALTSVERZEICHNIS

A. Allgemeiner Teil	2
1. Geltungsbereich	2
2. Begriffsbestimmungen – Definitionen	2
3. Ansuchen	4
4. Bewilligung	4
5. Behebung von Gebrechen.....	5
6. Aufgrabungsverbot neue Strassen.....	5
7. Pflichten des Zustimmungsinhabers.....	5
8. Überwachung der Bauführung Abnahmeprüfung	6
9. Meldung Fertigstellung und Abnahme	6
10. Haftung und Schadenersatz	6
11. Abänderung oder Widerruf der Bewilligung	7
12. Einbau, Umbau, Verlegung und Auflassung von Anlagen	7
13. Rechtsnachfolge	8
14. Datenschutz.....	8
B. Technischer Teil	9
1. Durchführung der Bauarbeiten.....	9
2. Art der Wiederherstellung	10
3. Umfang der Wiederherstellung.....	11
4. Ersatzvornahme.....	12
C. Kontaktverzeichnis	13
D. Straßentypen	14
E. Tarifblatt	21
F. Formular Ansuchen	22



A. ALLGEMEINER TEIL

PRÄAMBEL

Mit dieser Aufgrabungsrichtlinie wird eine bindende Vereinbarung zwischen der Stadtgemeinde Weiz und den unter Beilage E (Formular Ansuchen) näher bezeichneten Vertragspartnern über die Inanspruchnahme von öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichem Gut bzw. die Benützung von Straßengrund (Sondernutzung) nach § 54 Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 LGBl. Nr. 154/1964 in der Fassung LGBl. Nr. 80/2021 bzw. die an dessen Stellen tretende Fassung (im Folgenden „Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964“) abgeschlossen.

Mit der Aufgrabungsrichtlinie der Stadtgemeinde Weiz sollen die Grabungsarbeiten der verschiedenen Zustimmungswerber koordiniert und eine zweckmäßige Nutzung des Straßenraumes herbeigeführt werden. Es soll die ordnungsgemäße, qualitätsgerechte Wiederherstellung von Verkehrsflächen und öffentlichen Gut nach Aufgrabungen entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik sichergestellt werden.

Sämtliche in dieser Richtlinie verwendeten Funktionsbezeichnungen und personenbezogene Ausdrücke sind geschlechtsneutral zu verstehen.

1. GELTUNGSBEREICH

1.1 Diese Richtlinie gilt für alle Gemeindestraßen entsprechend § 7 des Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 sowie den Bestandteilen von öffentlichen Straßen und den dazugehörigen Anlagen im Sinne des § 2 und § 10 des Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 nach der Definition in Punkt 2.1.

1.2 Durch diese Richtlinie werden die nach bestehenden Rechtsvorschriften zusätzlich erforderlichen Bewilligungen, Anzeigepflichten und Amtshandlungen nicht ersetzt.

1.3 Die Verpflichtung zur Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, insbesondere zur Einholung von nach anderen Vorschriften erforderlichen behördlichen Bewilligungen sowie der Zustimmungserklärungen allfälliger weiterer Grundeigentümer werden von dieser Aufgrabungsrichtlinie nicht berührt.

2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN - DEFINITIONEN

2.1 Straßenanlage(n)

Alle Gemeindestraßen – sowohl Oberfläche als auch Unterfläche – samt Bestandteile der öffentlichen Straße und Anlagen im Sinne des § 2 und des § 10 Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Weiz bestehend aus den Ortschaften Weiz-Stadt, Büchl, Farcha, Krottendorf, Nöstl, Preding und Regerstätten.

2.2 Gemeindestraßenverwalter (Bauamt – folglich kurz „Straßenverwalter“)

Ist für alle Straßenanlagen (Punkt 2.1) das Bauamt der Stadtgemeinde Weiz.

2.3 Gemeindestraßenerhalter (Wirtschaftshof – folglich kurz „Straßenerhalter“)

Für alle Straßenanlagen sowie Geh- und Radwege entlang von Landesstraßen im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Weiz ist dies der Wirtschaftshof der Stadtgemeinde Weiz. Dem Straßenerhalter obliegt die Erhaltung der Straßenanlagen.



2.4 Bauherr

Der Bauherr ist jene natürliche oder juristische Person (Privatperson, Unternehmen, Hausverwaltung, Leitungsbetreiber, Gleisbetreiber, Gesellschaft, etc.), die im eigenen Namen und auf eigene Kosten eine Aufgrabung in und/oder auf Straßenanlagen, die im Eigentum oder in der Verwaltung der Stadtgemeinde Weiz stehen, durchführt oder durch einen Bauführer (Punkt 2.5.) durchführen lässt.

2.5 Bauführer

Der Bauführer ist jene natürliche oder juristische Person, die (entsprechend den maßgeblichen Vorschriften zur Berufsausübung) zur gewerbsmäßigen Durchführung der Bautätigkeiten im Namen und auf Kosten des Bauherrn geeignet und berechtigt ist.

2.6 Zustimmungswerber/Zustimmungsinhaber

Der Zustimmungswerber ist der Bauherr (Punkt 2.4.) und/oder der Bauführer (Punkt 2.5.).

Der Zustimmungsinhaber ist der Bauherr (Punkt 2.4.) und/oder der Bauführer (Punkt 2.5.), welchem/n die Bewilligung (Punkt 4.) erteilt wurde.

2.7 Straßenpolizeibehörde

Die Straßenpolizeibehörde auf Straßenanlagen wird durch die Stadtpolizei Weiz vertreten.

2.8 Kleinbauvorhaben

Sind Bauvorhaben mit einer maximalen Ausdehnung von 10 Meter in jede Richtung.

2.9 Größere Bauvorhaben

Sind Bauvorhaben die eine Ausdehnung von mehr als 10 Meter in eine Richtung aufweisen.

2.10 Neue Straßen

Sind jene Straßenanlagen, die innerhalb von 5 Jahren neu gebaut oder saniert wurden. Solche Flächen sind mit einer Sperrfrist von 5 Jahren für Aufgrabungen belegt.

2.11 Restflächen

Sind alle Verkehrsflächen (Straßen, Gehsteige, Geh- und Radwege) der Straßenanlage bei denen eine Restbreite kleiner als 2 Meter verbleibt.

2.12 Anlagen

Sind die durch den Zustimmungsinhaber im Zuge der Aufgrabung bzw. Bauführung errichteten Einbauten (z.B. Leitungen, Kabeltrassen, Verrohungen und dgl.).



3. ANSUCHEN

3.1 Erteilung einer Zustimmung

Um die Erteilung einer Zustimmung zu einer Aufgrabung im Bereich von Straßenanlagen ist schriftlich mittels standardisierten Formulars (Beilage F) beim BAUAMT der STADTGEMEINDE WEIZ anzusuchen.

3.2 Das Ansuchen ist

- für Kleinbauvorhaben (Punkt 2.8.) 2 Wochen und
- für größere Bauvorhaben (Punkt 2.9.) 8 Wochen vor Beginn der Bautätigkeiten digital per Mail unter AUFGRABUNG@WEIZ.AT einzubringen.

3.3 Dem Ansuchen sind ein Lageplan sowie Fotos anzuschließen.

3.4 Bei größeren Bauvorhaben (Punkt 2.9.) ist frühzeitig vom Antragsteller ein Lokalaugenschein unter Beiziehung aller Betroffenen zu organisieren und gemeinsam mit dem Straßenverwalter durchzuführen.

3.5 Mit der Unterfertigung des Ansuchens (Beilage F) durch den Zustimmungswerber nimmt dieser die gegenständliche Richtlinie ausdrücklich zur Kenntnis und verpflichtet sich zur Einhaltung dieser Bestimmungen.

3.6 Für die Abdeckung des administrativen Aufwandes hat der Zustimmungswerber einen Kostenbeitrag laut beiliegendem Tarifblatt (Beilage E) pro Ansuchen zu bezahlen. Der Kostenbeitrag wird mit Übermittlung der Vereinbarung (Bewilligung) fällig und ist laut beiliegender Rechnung/mittels beigelegtem Zahlschein zu begleichen.

3.7 Unberührt von dieser Aufgrabungsrichtlinie bedarf es einer Bewilligung nach § 90 StVO durch die Straßenpolizeibehörde. Für diese ist gesondert anzusuchen.

4. BEWILLIGUNG

4.1 Nach Einlangen des Ansuchens (Beilage F) und nach Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen hat die Straßenverwaltung über die Erteilung der Bewilligung zu entscheiden.

4.2 Im Ansuchen wird vom Zustimmungswerber die Art der Wiederherstellung für ihn bindend bekanntgegeben. Das Ausmaß der Wiederherstellung und der Straßentyp (Beilage D) werden von der Straßenverwaltung vorgegeben.

4.3 In begründeten Fällen können Terminfestlegungen, z.B. Aufschub der beantragten Bauarbeiten bis in die Ferienmonate oder Aufschub bis zur Fertigstellung von in Arbeit befindlichen Baustellen im Grabungs- bzw. Umleitungsbereich getroffen werden.

Vor Erteilung der Bewilligung darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden!

4.4 Wenn bewilligte Arbeiten nicht binnen einer Frist von zwei Wochen nach dem bewilligten Zeitpunkt beginnen, erlischt die erteilte Bewilligung. In diesem Fall ist eine neue Bewilligung erforderlich; selbiges gilt bei Erweiterung des bewilligten Umfangs des Bauvorhabens.



5. BEHEBUNG VON GEBRECHEN

Bei der Behebung von Gebrechen (z.B. Rohrbrüche und dgl.), die umgehende und unauf-schiebbare Maßnahmen erfordern, und bei denen die Zustimmung der Straßenverwaltung aus zeitlichen, außerhalb des Einflussbereichs des Zustimmungswerbers liegenden Gründen nicht vorab eingeholt werden kann, kann mit den Arbeiten sofort begonnen werden.

Das Ansuchen ist jedoch spätestens am folgenden Werktag einzubringen bzw. nachzureichen. Mit Arbeitsbeginn ist der Straßenverwalter jedenfalls unverzüglich und nachweislich schriftlich zu verständigen.

6. AUFGRABUNGSVERBOT NEUE STRASSEN

- 6.1 Jede Aufgrabung einer Straße nach einem Neubau bzw. nach einer Sanierung ist während der Sperrfrist von 5 Jahren untersagt.
- 6.2 In begründeten und dringlichen Einzelfällen kann die Straßenverwaltung Ausnahmen bewilligen. Die Straßenverwaltung ist dazu berechtigt, im Falle einer Bewilligung wäh-rend der Sperrfrist eine Wiederherstellung des Asphaltbelages über die gesamte Stra-ßenbreite und eventuell weitere erforderliche Auflagen vorzuschreiben.

7. PFLICHTEN DES ZUSTIMMUNGSINHABERS

- 7.1 Der Zustimmungsinhaber hat alle Arbeiten nach dem Stand der Technik, der RVS (Richt-linien und Vorschriften für den Straßenbau), den technischen Normen (insbesondere ÖNORM B 2533 – „Unterirdische Einbauten in Straßen; Planungsrichtlinien für deren Koordinierung“) sowie nach den von der Straßenverwaltung vorgeschriebenen Auflagen durchzuführen.
- 7.2 Vor Baubeginn hat sich der Zustimmungsinhaber bei den jeweiligen Versorgungsträgern über das Vorhandensein von Einbauten zu informieren. Bei der Arbeitsdurchführung sind die Vorschriften der Versorgungsträger bezüglich der Sicherung ihrer Einbauten zu be-achten. Allfällige Kosten für die Feststellung der Lage bereits vorhandener oder geplanter Leitungen, die Grabungen von Suchschlitzen erfordern, sind vom Zustimmungsinhaber zu tragen.
- 7.3 Bei Arbeiten in Straßenzügen, in denen Grüninseln, Grünanlagen oder Bäume vorhanden sind, sind die Vorgaben der ÖNORM B 1121 – „Schutz von Gehölzen und Vegetationsflä-chen bei Baumaßnahmen“ einzuhalten. Zerstörte, beschädigte oder entfernte Bäume, Sträucher und Grünflächen und evtl. Folgeschäden werden entsprechend der ÖNORM L 1123 – „Wertermittlung und Schadensberechnung von Gehölzen und Vegetationsflä-chen“ seitens der Stadtgemeinde Weiz in Rechnung gestellt bzw. auf Kosten des Zu-stimmungsinhabers erneuert.



8. ÜBERWACHUNG DER BAUFÜHRUNG ABNAHMEPRÜFUNG

- 8.1 Die Straßenverwaltung kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen eine Überprüfung der Bauführung veranlassen. Wird bei solch einer Überprüfung festgestellt, dass Arbeiten unsachgemäß ausgeführt werden oder den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht entsprechen, kann dem Bauführer die sofortige Behebung der festgestellten Mängel aufgetragen werden.
- 8.2 Bestehen Zweifel über die ordnungsgemäße Bauausführung sind vom Zustimmungsinhaber auf Verlangen der Straßenverwaltung Abnahmeprüfungen zu veranlassen. Die Abnahmeprüfungen sind durch eine akkreditierte Prüfanstalt durchzuführen. Die Prüfergebnisse sind dem Straßenerhalter vorzulegen. Die Kosten hierfür sind vom Bauherrn zu tragen.
- 8.3 Die Auswertung der Ergebnisse aus der Abnahmeprüfung hat gemäß RVS zu erfolgen. Bei Ergebnissen, die nicht der Vorgabe des Straßentyps laut Bewilligung (Punkt 4.2.) entsprechen, ist der Straßenaufbau entsprechend der Bewilligung (Punkt 4.2.) neu herzustellen.

9. MELDUNG FERTIGSTELLUNG UND ABNAHME

- 9.1 Nach Fertigstellung der Bautätigkeiten ist das Formular Ansuchen (Beilage F) mit der Meldung der Fertigstellung umgehend digital per Mail unter AUFGRABUNG@WEIZ.AT einzubringen.
- 9.2 Nach Fertigstellungsmeldung erfolgt die Abnahme durch den Straßenerhalter.
- 9.3 Nach erfolgter Abnahme durch den Straßenerhalter wird eine Bestätigung über die Abnahme an den Zustimmungsinhaber übermittelt.

10. HAFTUNG UND SCHADENERSATZ

- 10.1 Der Zustimmungsinhaber haftet für alle Schäden, die bei oder im Zuge der Bauführung entstehen. Eine Haftung des Straßenverwalters oder des Straßenerhalters ist ausgeschlossen.
- 10.2 Die Haftzeit für derartige Ansprüche beträgt 5 Jahre und beginnt mit Ende des Monats zu laufen, in dem die Abnahme der fertig gestellten Arbeiten durch den Straßenerhalter erfolgt (Unterschrift Formular Ansuchen).

Die Haftzeit beträgt 5 Jahre.



11. ABÄNDERUNG ODER WIDERRUF DER BEWILLIGUNG

- 11.1** Der Straßenverwalter behält sich das Recht vor, im Falle einer Verletzung der Vereinbarung durch den Zustimmungsinhaber, die Zustimmung nachträglich einzuschränken (Abänderung der Bewilligung) und/oder, wenn erforderlich, zu widerrufen (Widerruf der Bewilligung).
- 11.2** Bei Abänderung der Bewilligung hat der Zustimmungsinhaber seine Baumaßnahme bzw. Bauausführung binnen vom Straßenverwalter vorgegebener Frist und eventuell erteilter Auflagen anzupassen und dementsprechend auszuführen, falls notwendig auch gänzlich rückgängig zu machen und den Urzustand herzustellen. Selbiges Prozedere gilt bei Widerruf der Bewilligung, wobei in diesem Fall die Baumaßnahme rückgängig zu machen und der Urzustand herzustellen ist.
- 11.3** Kommt der Zustimmungsinhaber einem solchen Änderungs- oder Rückbauauftrag nicht nach, ist die Straßenverwaltung berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Zustimmungsinhabers selbst auszuführen oder ausführen zu lassen.

12. EINBAU, UMBAU, VERLEGUNG UND AUFLASSUNG VON ANLAGEN

- 12.1** Die Bestimmungen dieser Aufgrabungsrichtlinie (insbesondere die Bewilligungspflicht nach Punkt 4.) gelten sowohl für den Einbau neuer als auch für den Umbau, die Verlegung und die Auflassung von bestehenden Anlagen auf oder in der Straßenanlage.
- 12.2** Der Zustimmungsinhaber hat, sofern der widmungsgemäße Gebrauch der Straßenanlage erschwert wird, die gegenständliche Anlage(n) auf eigene Kosten und in angemessener Frist in Koordination mit dem Straßenverwalter und dem Straßenerhalter so umzubauen bzw. zu verlegen, dass sie einer allfälligen Nutzung der Straßenanlage nicht hinderlich sind und in diesem Fall die in Anspruch genommene Grundfläche in ordnungsgemäßem Zustand wiederherzustellen (Teil B). Entsprechendes gilt bei Neugestaltung oder Erweiterungen von Straßenanlagen durch die Straßenverwaltung.
- 12.3** Der Zustimmungsinhaber hat bei Auflassung einer Anlage auf eigene Kosten und in angemessener Frist in Koordination mit dem Straßenverwalter und dem Straßenerhalter den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen (Teil B).
- 12.4** Der Zustimmungsinhaber haftet für alle Schäden, die durch ihn oder von ihm beauftragte bzw. ihm zurechenbare Personen verursacht werden, sowie für eventuelle, im Zusammenhang mit dem Einbau, Umbau, der Verlegung oder der Auflassung der errichteten Anlage entstehende Kontaminationen oder sonstige Beeinträchtigungen der Straßenanlage.



13. RECHTSNACHFOLGE

Die mit der Bewilligung zur Straßenbenützung verbundenen Verpflichtungen gehen auf den jeweiligen Benutzer der Straßenanlage (Zustimmungsinhaber), zu dessen Gunsten sie erteilt wurde, über. Mehrere Zustimmungsinhaber haften zur ungeteilten Hand.

14. DATENSCHUTZ

Die Stadtgemeinde Weiz ist berechtigt, automatisiert und nicht automatisiert, alle benötigten personenbezogenen Daten auf Grund von Art. 6 Abs. 1 DSGVO für Zwecke der Abwicklung des Ansuchens nach den Bestimmungen dieser Richtlinie zu verarbeiten.

Die Stadtgemeinde Weiz ist weiters gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO ermächtigt, Daten im notwendigen Ausmaß zur Erfüllung von ev. Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung

- 14.1** an das Kontrollamt und im Rahmen der Gemeindeaufsicht durch das Land an beauftragte Dritte, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind,
- 14.2** allenfalls an den Landes-Rechnungshof, den Bundes-Rechnungshof und das zuständige Bundesministerium,
- 14.3** an Gerichte sowie an Versorgungsträger (z.B. Wasserwerk, Wirtschaftshof, diverse Leitungsträger) als auch Dritte, welche ein berechtigtes Interesse am Erhalt der Daten haben, zu übermitteln.



B. TECHNISCHER TEIL

1. DURCHFÜHRUNG DER BAUARBEITEN

- 1.1 Für die Ausführung der Arbeiten gelten die Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau (RVS), die einschlägigen technischen Normen in der geltenden Fassung und die Bestimmungen der Bewilligung.
- 1.2 Die Verschmutzung von öffentlichen Verkehrsflächen, bedingt durch Bauarbeiten auf oder neben diesen Flächen, ist gemäß § 92 StVO verboten. Bei Zuwiderhandlung wird auf Kosten des Bauführers eine Straßenreinigung veranlasst.
- 1.3 Bei allen Einbauten ist eine Überdeckung von mindestens 100 cm, gemessen von der Straßen- bzw. Gehsteigoberfläche über dem höchsten Leitungsteil einzuhalten. Die Unterschreitung der oben angeführten Überdeckungshöhen sind im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung möglich, wenn geeignete Maßnahmen getroffen werden.
- 1.4 Stößt der Bauführer im Zuge einer Aufgrabung auf Hohlräume im Straßenkörper, so sind diese im Einvernehmen mit dem Straßenerhalter auf Kosten des Bauherrn mit geeignetem Material aufzufüllen.
- 1.5 Treten Schäden am angrenzenden Straßenkörper auf, so hat die ordnungsgemäße Instandsetzung der betroffenen Asphaltkonstruktion auf Kosten des Bauführers zu erfolgen.
- 1.6 Wenn außerhalb des unmittelbaren Baustellenbereiches Schäden durch baustellenbedingte Maßnahmen (Verkehrsumleitung, Baustellenverkehr) verursacht werden, sind die aufgetretenen Schäden nach den Anordnungen des Straßenerhalters zu beheben. Nötigenfalls sind die betroffenen Straßenflächen (Fahrbahn, Gehsteig, etc.), die Randleisten und/oder Pflasterflächen auf Kosten des Zustimmungsinhabers neu herzustellen.
- 1.7 Bei Grabungen im Bereich von Randleisten und Spitzgräben bzw. Entwässerungsrinnen (Rigole) sind diese entsprechend den Vorgaben des Straßenerhalters ordnungsgemäß instand zu setzen. Bei Querungen sind Randleisten, Spitzgräben, Entwässerungsrinnen etc. jedenfalls vorsichtig abzubrechen und neu zu versetzen (keine Unterminierung).
- 1.8 Bei der Durchführung von Aufgrabungen hat der Bauführer jede Gefährdung und jede vermeidbare Umweltbelastung hintanzuhalten. Die Arbeiten sind unter größtmöglicher Vermeidung von Lärm, Staub und Luftverunreinigung durchzuführen.
- 1.9 Die Stadtgemeinde Weiz kann, sofern es im öffentlichen Interesse liegt, Arbeiten ganz oder teilweise an Sonn- und Feiertagen, zur Nachtzeit oder auch während bestimmter Tageszeiten anordnen oder auch verbieten. Zu Arbeiten während der Nachtzeit können besondere Auflagen erteilt werden.
- 1.10 Die Aufgrabungsstelle ist entsprechend den gesetzlichen Vorschriften allseitig gegen die Verkehrsflächen hin abzusichern. Die Lagerung von Baumaterial darf nur innerhalb der gekennzeichneten Arbeitsstellen vorgenommen werden und ist von den Straßenanlagen fernzuhalten. Regeneinlaufschächte, Rinnsale, Schachtdeckel, Ober- und Unterflurhydranten, Schieber, Haltestellen, Einfahrten, Liegenschafts- und Geschäftszugänge und dgl. sind von Lagerungen freizuhalten.



- 1.11 Schachtdeckel, Wassereinlaufschächte, Schieberkappen, Hydranten, Schaltkästen Vermessungszeichen und dgl. dürfen im Zuge von Arbeiten nicht ohne die Zustimmung des jeweiligen Verfügungsberechtigten entfernt, abgedeckt oder blockiert werden.
- 1.12 Baugruben vor Hauseingängen, Geschäftseingängen, Haus- und Grundstückszufahrten oder ähnlichen sind tragfähig zu überdecken, damit eine bestimmungsgemäße Benützung der Liegenschaft jederzeit möglich ist.
- 1.13 Vor Verfüllung der Baugrube ist dem betroffenen Leitungsinhaber ausreichend Gelegenheit zu geben, ihre freigelegten Leitungen auf Beschädigungen oder Schaden zu untersuchen. Den Beginn der Verfüllung hat der Bauführer den betroffenen Leitungsinhaber rechtzeitig bekannt zu geben. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung kann die Baugrube auf Kosten des Bauführers erneut geöffnet werden.
- 1.14 Bei Asphaltanschlüssen und Anschlüssen zu anderen Materialien sind jedenfalls Fugenbänder einzubauen.
- 1.15 Erforderliche Aufmaßtermine mit dem Straßenverwalter sind vom Zustimmungsinhaber rechtzeitig zu organisieren.

2. ART DER WIEDERHERSTELLUNG

Ob der vom Zustimmungsinhaber gewählten Art der Wiederherstellung (Beilage F, Punkt 3) zugestimmt werden kann, obliegt alleinig der Straßenverwaltung. Die Straßenverwaltung ist berechtigt, die ausgewählte Art der Wiederherstellung (Beilage F, Punkt 3) in eine wirtschaftlichere, zweckmäßigere und effizientere zu ändern.

2.1 Herstellung der definitiven Instandsetzung unmittelbar nach der Aufgrabung

Unmittelbar nach Beendigung der Grabarbeiten ist die Straßenanlage bzw. der öffentliche Straßengrund entsprechend dem, vom Straßenverwalter vorgegeben Straßentyp auf eigene Kosten und Gefahren endgültig instand zu setzen. Durch den Entfall der Beruhigungsfrist ist der Aufbau der Verfüllung derart herzustellen, dass setzungsbedingte Schäden ausgeschlossen werden und keine weiteren Instandhaltungsmaßnahmen aus der Aufgrabung resultieren. Sollte es trotzdem zu Schäden kommen, hat der Zustimmungsinhaber umgehend eine Sanierung auf eigene Kosten durchzuführen.

2.2 Herstellung einer provisorischen Instandsetzung und spätere endgültige Instandsetzung

Nach Beendigung der Grabarbeiten ist der öffentliche Straßengrund sofort durch den Zustimmungsinhaber auf eigene Kosten provisorisch instand zu setzen.

Bis zur endgültigen Instandsetzung hat der Zustimmungsinhaber dafür Sorge zu tragen, dass eine gefahrlose Benützung des öffentlichen Straßengrundes gewährleistet ist. Die endgültige Wiederherstellung ist nach einer Beruhigungsfrist von maximal 6 Monaten fertigzustellen.

Sollte die endgültige Instandsetzung nicht innerhalb von 6 Monaten nach dem Aufgrabungstermin erfolgen, ist die Straßenverwaltung dazu berechtigt, nach schriftlicher Aufforderung und Nachfristsetzung die Instandsetzung auf Kosten des Zustimmungsinhabers zu veranlassen.



2.3 Herstellung einer provisorischen Instandsetzung und Ablöse (Entrichtung eines Abstattungsbetrages) der endgültigen Instandsetzung

Nach Beendigung der Grabarbeiten ist der öffentliche Straßengrund sofort durch den Zustimmungsinhaber auf eigene Kosten durch ebenflächigen Einbau der Asphalttragschicht in voller Stärke der angetroffenen Asphaltkonstruktion provisorisch instand zu setzen.

Die Kosten der endgültigen Wiederherstellung werden von der Straßenverwaltung durch einen Abstattungsbetrag, welcher sich aus den Einheitspreisen laut Tarifblatt (Beilage E) zusammensetzt, vorgeschrieben. Nach Fertigstellung der provisorischen Instandsetzung ist vom Zustimmungsinhaber ein Aufmaßtermin mit der Straßenverwaltung zu vereinbaren. Nach erfolgtem Aufmaß wird der Abstattungsbetrag auf Basis der Einheitspreise des jeweils gültigen Jahresbauauftrages der Straßenverwaltung errechnet und dem Zustimmungsinhaber in Rechnung gestellt.

Die von der Stadtgemeinde Weiz nach den Bestimmungen dieser Aufgrabungsrichtlinie eingenommenen Abstattungsbeträge sind zweckentsprechend für endgültige Instandsetzungen im Sinne dieser Richtlinie zu verwenden.

3. UMFANG DER WIEDERHERSTELLUNG

3.1 Straßenquerungen

- Straßentyp 1: Feinbelagsfläche > 2,0 m
- Straßentyp 2: Feinbelagsfläche > 1,5 m
- Straßentyp 3: Asphaltfläche > 1,0 m

3.2 Neue Straßen (Punkt 2.10.)

Im Falle einer Ausnahme durch den Straßenverwalter muss der Asphaltbelag über die gesamte Fahrbahnbreite wiederhergestellt werden.

3.3 Restflächen (Punkt 2.11.)

Restflächen im Zuge von Aufgrabungen sind vollflächig instand zu setzen.

3.4 Flächen für den nichtmotorisierten Verkehr

(Gehsteige und Geh und Radwege)

Bei Flächen für den nichtmotorisierten Verkehr bis zu einer Breite von 3 m ist die gesamte Breite gemäß vorgegebenen Straßentyp instand zu setzen.

Schadhafte Randbegrenzungen (Granitrandsteine, Betonrandleisten und dgl.) sind auf Kosten des Zustimmungsinhabers auszuwechseln (das einzubauende Material ist bei der Straßenverwaltung abzufragen).

3.5 Straßenausrüstung

Im Zuge der Bautätigkeiten abgetragene Straßenausrüstungen (Verkehrszeichen, Verkehrsleiteinrichtungen, Fahrradbügel, Beleuchtungsanlagen und dgl.) und Bodenmarkierungen sind ordnungsgemäß wiederherzustellen.

Schadhafte Teile, Anlagen und Ausrüstungen, die nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen, sind in Rücksprache mit dem Straßenerhalter auszuwechseln.

Beleuchtungsfundamente im Fahrbahnbereich (Straßen sowie Gehsteige und Geh- und Radwege) sind mit einem Einreihler aus Granitkleinsteinpflaster zu umranden.



4. ERSATZVORNAHME

- 4.1 Wird der Verpflichtung zur provisorischen oder definitiven Wiederherstellung nicht rechtzeitig, nicht in vollem Umfang oder nicht ordnungsgemäß entsprochen, wird durch den Straßenerhalter nach schriftlicher Aufforderung und Nachfristsetzung an den Zustimmungsinhaber die Durchführung dieser Wiederinstandsetzungsarbeiten auf Kosten des Zustimmungsinhabers veranlasst.
- 4.2 Nach schriftlicher Bekanntgabe hat der Zustimmungsinhaber die Kosten der Ersatzvornahme innerhalb von 14 Tagen an die Straßenverwaltung auszugleichen.
- 4.3 Bei Gefahr im Verzug werden umgehend die vorgeschriebenen Maßnahmen zur Instandsetzung durch die Straßenverwaltung auf Kosten des Zustimmungsinhabers veranlasst.



C. KONTAKTVERZEICHNIS

Strassenverwaltung

Stadtgemeinde Weiz-Bauamt
Hauptplatz 7
8160 Weiz
Web: <http://www.weiz.at>

+43 3172 2319 400

Strassenpolizeibehörde

Stadtpolizei Weiz
Hauptplatz 7
8160 Weiz

+43 3172 2319 300

Strassenerhalter

Wirtschaftshof Weiz
Energierstraße 4
8160 Weiz

+43 3172 2319 430

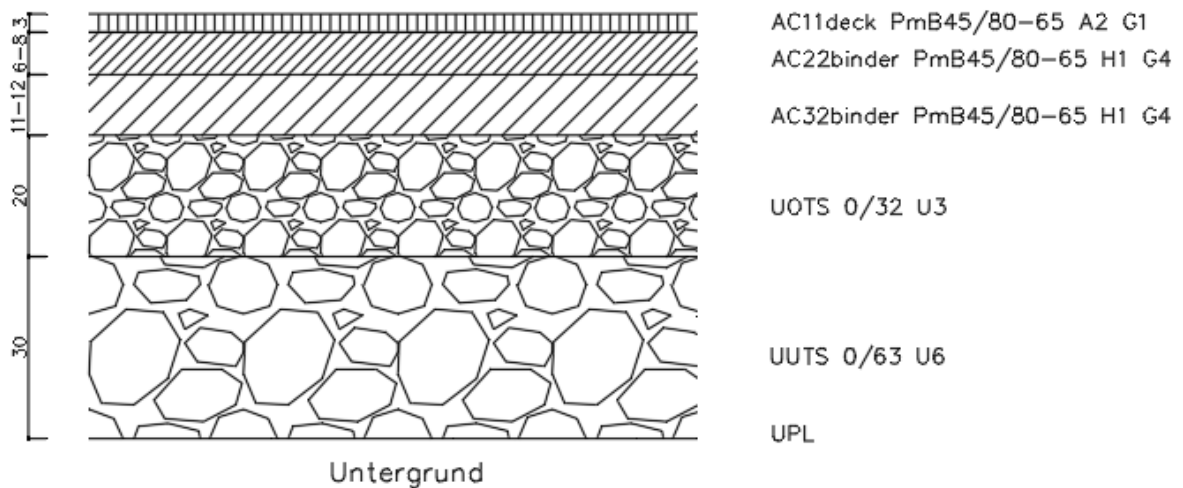


D. STRASSENTYPEN

Typ 1: Hochrangige Gemeindestraßen

LASTKLASSE LK4–LK10

AC11deck PmB45/80–65 A2 G1	3 cm
AC22binder PmB45/80–65 H1 G4	6–8 cm
AC32binder PmB45/80–65 H1 G4	11–12 cm
Ungebundene obere Tragschicht 0/32 U3	20 cm
Ungebundene untere Tragschicht 0/63 U6	30 cm
Unterbauplanum (UPL)	

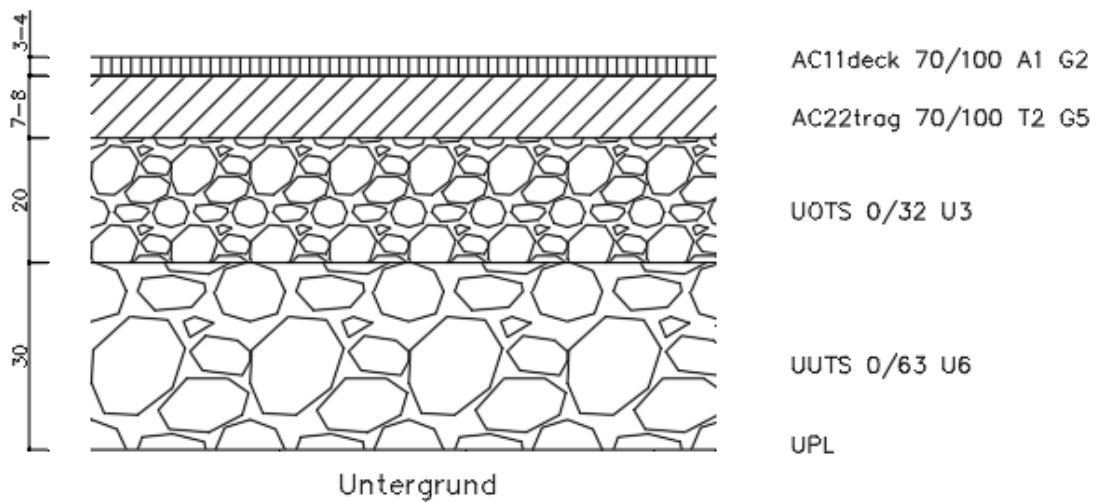




Typ 2: Vorrangstraßen

LASTKLASSE LK0,1

AC11deck 70/100 A1 G2	3-4 cm
AC22trag 70/100 T2 G5	7-8 cm
Ungebundene obere Tragschicht 0/32 U3	20 cm
Ungebundene untere Tragschicht 0/63 U6	30 cm
Unterbauplanum (UPL)	

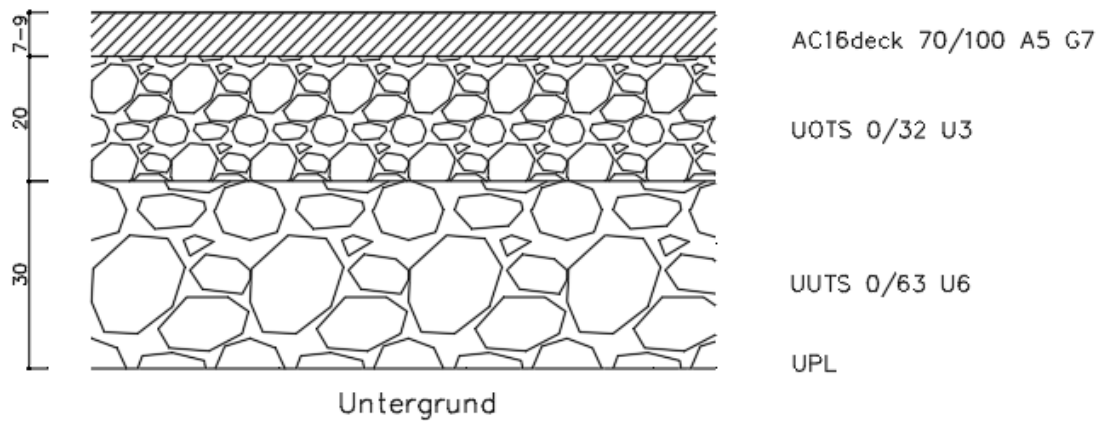




Typ 3: Nebenfahrbahnen

LASTKLASSE LK0,05

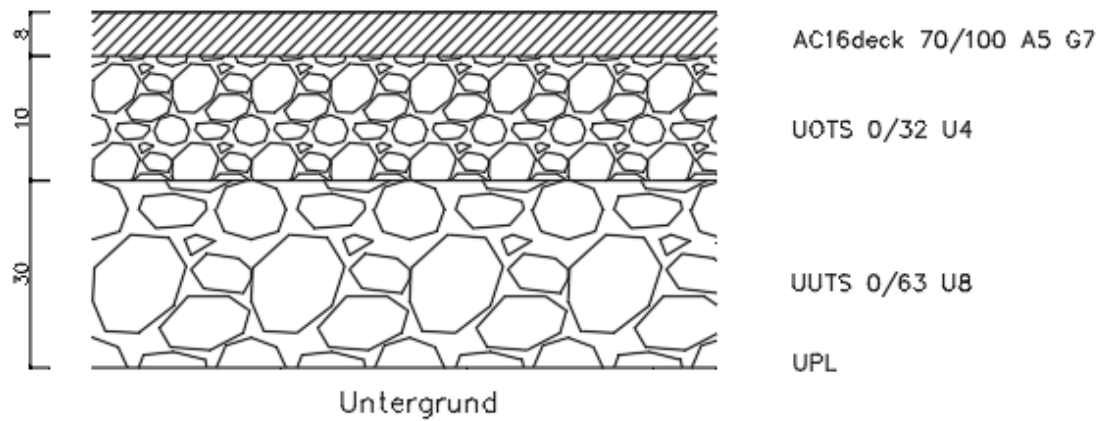
AC16deck 70/100 A5 G7	7–9 cm
Ungebundene obere Tragschicht 0/32 U3	20 cm
Ungebundene untere Tragschicht 0/63 U6	30 cm
Unterbauplanum (UPL)	





Typ 4: Geh- und Radwege

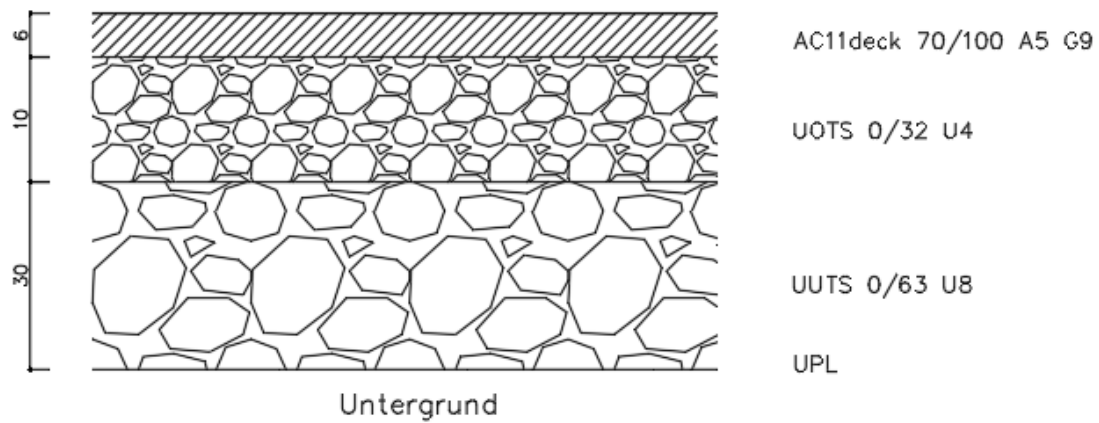
AC16deck 70/100 A5 G7	8 cm
Ungebundene obere Tragschicht 0/32 U4	10 cm
Ungebundene untere Tragschicht 0/63 U8	30 cm
Unterbauplanum (UPL)	





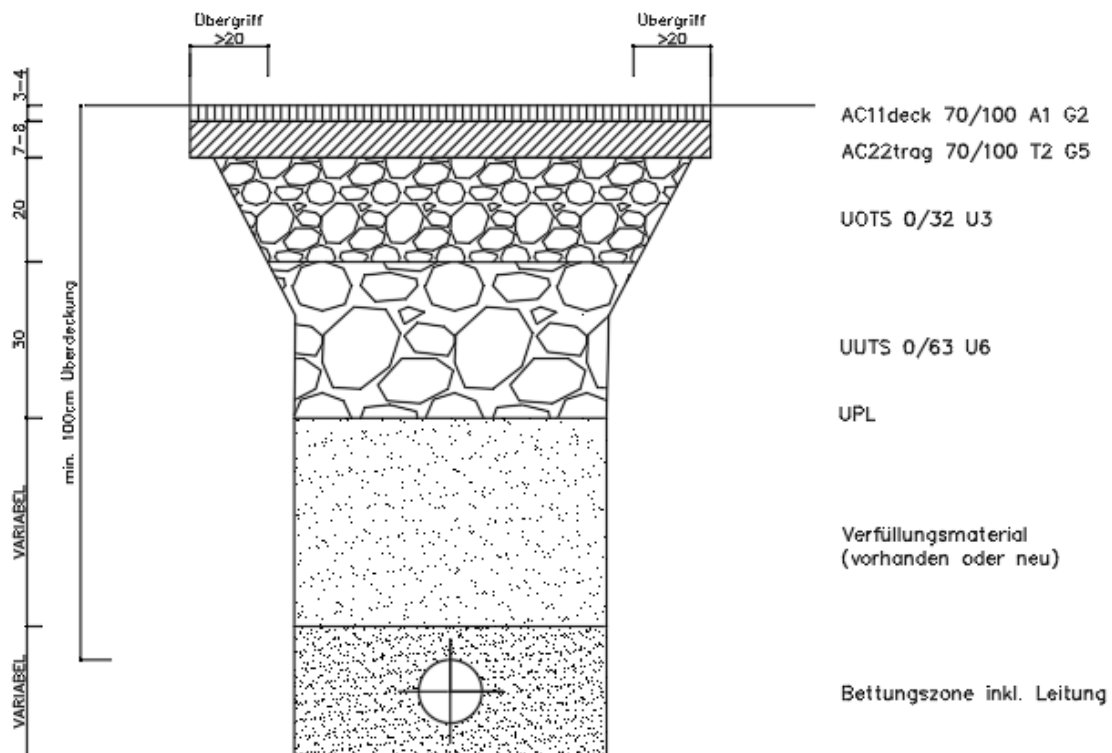
Typ 5: Gehsteige

AC11deck 70/100 A5 G9	6 cm
Ungebundene obere Tragschicht 0/32 U4	10 cm
Ungebundene untere Tragschicht 0/63 U8	30 cm
Unterbauplanum (UPL)	



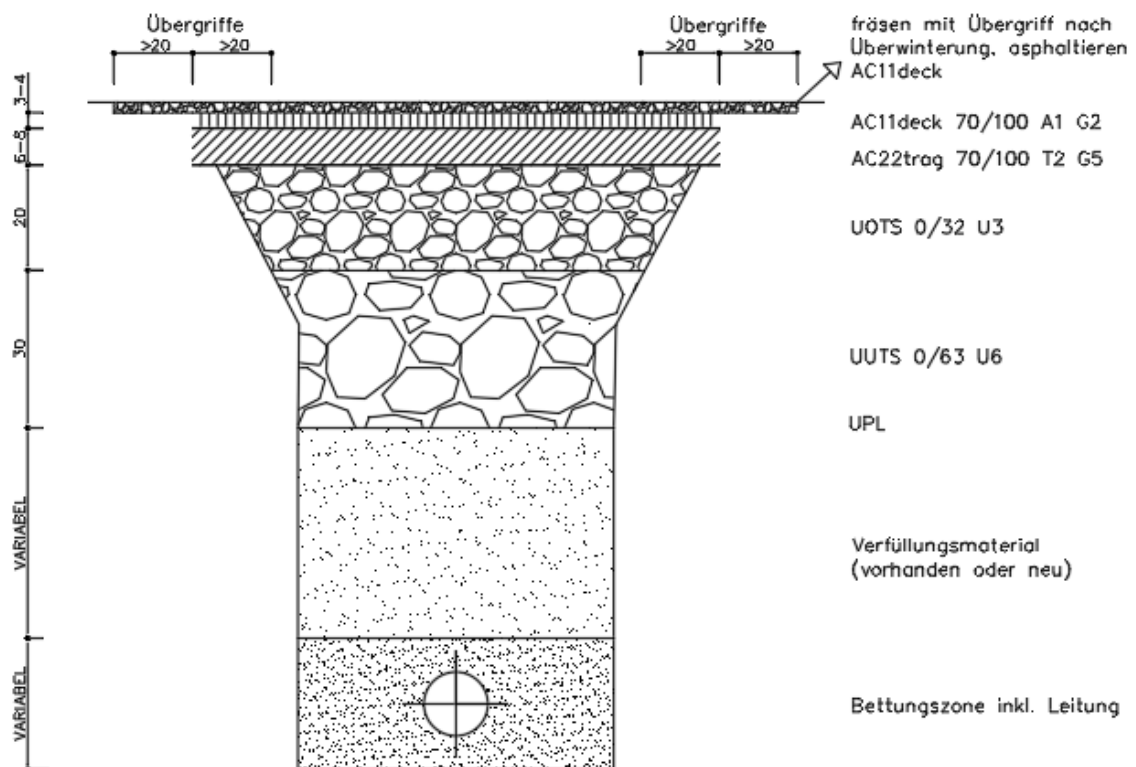
Instandsetzung von Künetten in Fahrbahnflächen ohne Überwinterung (Vorrangstraßen)

Folgend ein Beispiel für die Instandsetzung am Querschnitt des Fahrbahntyps 2.
 Die Übergriffe sind entsprechend der RVS 13.01.43 i.d.g.F. herzustellen.
 Der Asphaltaufbau ist entsprechend der unterschiedlichen Fahrbahntypen herzustellen.
 Für Gehsteige bzw. Geh- und Radwege gilt der Querschnitt sinngemäß.



Instandsetzung von Künetten in Fahrbahnflächen mit Überwinterung (Vorrangstraßen)

Folgend ein Beispiel für die Instandsetzung am Querschnitt des Fahrbahntyps 2.
 Die Übergriffe sind entsprechend der RVS 13.01.43 i.d.g.F. herzustellen.
 Der Asphaltaufbau ist entsprechend der unterschiedlichen Fahrbahntypen herzustellen.
 Für Gehsteige bzw. Geh- und Radwege gilt der Querschnitt sinngemäß.





E. TARIFBLATT

ADMINISTRATIVER AUFWAND (gem. Teil A Punkt 3.6 der Aufgrabungsrichtlinie der Stadt Weiz)		
	Einheit	Betrag
Kleinbauvorhaben	PA	250,00 €
Größere Bauvorhaben	PA	350,00 €

HERSTELLUNG EINER PROVISORISCHEN INSTANDSETZUNG UND ABLÖSE (ENTRICHTUNG EINES ABSTATTUNGSBETRAGES)		
Abtrag bituminöse Schichten u.dgl.		
Bit. Schicht <=15 cm schneiden	m ²	131,65 €
Abtragsfräsen Bit. Schicht Fahrbahn <= 15 cm	m ³	66,47 €
Abtragsfräsen Bit. Schicht Fahrbahn > 15-30 cm	m ³	63,68 €
Flächenfräsen Bit. Schicht Fahrbahn >3-5 cm + laden	m ³	251,02 €
Bit. Fräsgut Fahrbahn wegschaffen	m ³	23,40 €

Entwässerung- und Kabelgrabarbeiten		
Schachtabd. Heben/abs.<= 10 cm	ST	165,90 €
Straßenkappen heben/abs. <= 10 cm	ST	126,02 €

Unterbauplanum, ungebundene Tagschichten		
Bankett bis 10 cm	m ³	60,90 €

Bituminöse Trag- und Deckschichten		
Reinigen Hochdruckwasser >= 100 bar	m ²	0,97 €
Vorspritzen	m ²	1,33 €
Fugenanschluss selbstklebend 10/35	m ²	12,60 €
AC 22 trag 8 cm	m ²	23,52 €
AC 11 deck 7 cm	m ²	28,38 €
AC 16 deck 8 cm	m ²	27,57 €
AC 11 deck 3 cm	m ²	16,48 €

[Weitere Positionen bzw. Preise auf Anfrage]

Geschäftszahl
(wird vom
Straßenverwalter
vergeben)

AUFTRAGGEBER*IN (BAUHERR*IN)

Firma / Privatperson *

* Pflichtfelder

Straße und Hausnummer *

PLZ und Ort*

Tel. Nr. *

Unterschrift Auftraggeber*in *¹

E-Mail-Adresse *

**¹ Mit der Unterfertigung wird die Aufgrabungsrichtlinie der Stadtgemeinde Weiz (www.weiz.at/aufgrabungsrichtlinie) zur Kenntnis genommen und gilt als vereinbart.*

BAU AUSFÜHRENDE FIRMA (BAUFÜHRER*IN)

Name *

Straße und Hausnummer *

PLZ und Ort*

Tel. Nr. *

Unterschrift Bauführer*in *²

E-Mail-Adresse *

**² Die Aufgrabungsrichtlinie der Stadtgemeinde Weiz (www.weiz.at/aufgrabungsrichtlinie) wird zur Kenntnis genommen und deren Einhaltung zugesichert. Die Bewilligung zur Inanspruchnahme öffentlichen Gutes kann jederzeit ohne Entschädigung durch den Straßenverwalter widerrufen werden.*

ORT DES BAUVORHABENS

Straße und Hausnummer *

Grundstücksnummer*

Katastralgemeinde *

**Beginn des
Bauvorhabens ***

**Ende des
Bauvorhabens ***

ART DER WIEDERHERSTELLUNG (siehe Punkt B2 der Aufgrabungsrichtlinie der Stadtgemeinde Weiz) *³

Herstellung der definitiven Instandsetzung unmittelbar nach der Aufgrabung

Herstellung einer provisorischen Instandsetzung und spätere endgültige Instandsetzung

Herstellung einer provisorischen Instandsetzung und Ablöse (Entrichtung eines Abstattungsbetrages) der endgültigen Instandsetzung

**³ Änderung der Wiederherstellungsart lt. Teil B2 durch den Straßenverwalter möglich.*



BESCHREIBUNG BAUVORHABEN

VERPFLICHTENDE ANLAGEN: Lageplan, Lageskizze & Foto

VOM STRASSENVERWALTER AUSZUFÜLLEN

Wiederherstellung entsprechend dem Straßentyp: 1 2 3 4 5

Zusätzliche Beilagen

Für die Stadtgemeinde Weiz

Zustimmung erteilt

MELDUNG FERTIGSTELLUNG

Datum

Unterschrift

VOM / VON DER STRASSENERHALTER*IN AUSZUFÜLLEN

Abnahme erfolgt von

Datum

Unterschrift
